Stadt Gladbeck

Gladbeck, 22.04.2003

Vorlage Nr. 03/0200

Federf. Stadtamt: Amt für Stadtplanung u. Bauaufsicht

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Stadtplanungs- und Bauausschuss	Stadtbaurat Stojan	15.05.2003	
Rat	Ratsherr Drews	22.05.2003	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Bebauungsplan Nr. 62a
Gebiet: Am Wiesenbusch
hier: I. Anregungen zur Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
II. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Begründung:
(ggf. zusätzlich)
Das am Wiesenbusch östlich von Flachglas angesiedelte Recyclingunternehmen Reiling benötigt aufgrund der guten Entwicklung und überregionalen Aktivitäten eine größere Betriebsfläche am vorhandenen Standort.
Dieses ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass durch die Altautoverordnung (Rücknahme von Autoglas) und die Elektronikschrottverordnung (Bildschirmröhrenglas) zusätzliche Aufbereitungskapa-zitäten erforderlich werden, die nur auf zusätzlichen Betriebsflächen zu bewältigen sind. Darüber hinaus sollen auch schon Reserveflächen für künftige Recyclingmaterialien aus dem Solar-zellenbereich bereitgestellt werden.
Es kommt hinzu, dass durch die enge Verflechtung mit dem benachbarten Glasherstellungsbetrieb eine Erweiterung auch eine Stärkung des Standortes Gladbeck bedeutet.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der genannten Expansion des bestehenden Betriebes zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Hierzu hat der Stadtplanungs- und Bauausschuss in seiner Sitzung am 04.09.2001 den Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplangebiet Nr. 62a, Gebiet: Am Wiesenbusch, gefasst.

Die Beteiligung der Bürger zum o. g. Bebauungsplanverfahren wurde in der Zeit vom 17.06.2002 bis 28.06.2002 durchgeführt. Anregungen sind nicht vorgebracht worden.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist in der Zeit vom 17.07.2002 bis 09.09.2002 durchgeführt worden. Die vorgebrachten Anregungen wurden dem Ausschuss bei der Offenlegungsbeschlussfassung mit einer Stellungnahme vorgestellt. Soweit dies städtebaulich sinnvoll war, wurden die Anregungen berücksichtigt.

Der Stadtplanungs- und Bauausschuß hat in seiner Sitzung am 21.11.2002 die Offenlegung des Bebauungsplanes gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Die Offenlegung ist in der Zeit vom 18.02.2003 bis 17.03.2003 durchgeführt worden. Anregungen zum offengelegten Entwurf wurden nur vom Kreis Recklinghausen vorgebracht. Das entsprechende Schreiben ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Mitzeichnungen				
Bürgermeister Datum: _____	Erster Beigeordneter: Datum: _____	Beigeordneter/ Stadtkämmerer: Datum: _____	Beigeordneter/ Stadtbaurat: Datum: _____	Rechtsamt: Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Kreis Recklinghausen Schreiben vom 14.03.2003

Der Kreis Recklinghausen bringt folgende Anregungen zur Planung vor:

Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

Da aus Sicht der „Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde“ die abgegebene Stellungnahme aus der Trägerbeteiligung nur zum Teil übernommen wurde, wird angeregt, die nicht übernom-menen Anregungen ebenfalls zu berücksichtigen. Hierbei handelt es sich um nachfolgenden Text:

Im gesamten Plangebiet sind bei Herstellung der ausgewiesenen Grünflächen die Vorgaben des § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV vom 12.07.1999) zu beachten.
Böden, die zum Massenausgleich bei der Herstellung der Hausgärten und Grünflächen außerhalb des Plangebietes beschafft werden, haben grundsätzlich die in Anhang 2, Punkt 4 der BBodSchV aufgeführten Vorsorgewerte einzuhalten. Für nicht aufgeführte Parameter sind die "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen" der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (Technische Regeln der LAGA, Stand 06.11.1997) heranzuziehen. Hierbei sind die Schadstoffgehalte für den Zuordnungswert Z 1.1, nach den Tabellen II 1.2-2 und II 1.2-3 der Technischen Regeln der LAGA einzuhalten.
Die Verwertung weiterer von der TR LAGA erfassten und extrem zu beschaffender Reststoffe/Abfälle ist grundsätzlich mit der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen abzustimmen.
Der Einbau externer Materialien ist gutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren. Die Form des Abschlussberichtes, als Gesamt- oder Einzeldokumentation, ist vorab mit der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde festzulegen.

Abwägung:

Nach § 9 Abs. 8 des BauGB ist dem Bebauungsplan eine Begründung beizufügen, in der die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes darzulegen sind. Zweck dieser Vorschrift ist es, durch die Begründung Hinweise zu den Gründen für die Aufstellung des Bebauungsplanes und seiner Festsetzungen zu geben. Es ist jedoch nicht Aufgabe der Begründung, zu beachtende Gesetze und Vorschriften im einzelnen in Textform aufzuführen. Hierdurch würde die Begründung unnötig überfrachtet.

Die von der „Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde“ angeregte Aufnahme der vorgenannten Texte gehen über dieses Ziel hinaus. Aus den vorgenannten Gründen wird der Anregung nicht gefolgt.

Als nächster Verfahrensschritt ist der Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB zu fassen.

Finanzielle Auswirkungen

Keine ☐

Folgende ☒

Einnahme (€)	**VwHH**	**VmHH**
Einmalig:		
Jährlich:		
Darin enthalten:		
Zuschüsse:		
Beiträge Dritter:		

Ausgabe (€)	**VwHH**	**VmHH**
Einmalig:		
Jährlich:		
Darin enthalten:		
Personalkosten:		
Unterhaltungs- u. Betriebskosten:	Pflege der Grünfläche und des Entwässerungsgraben sind nach Herstellung zu ermitteln	
Finanzierungs-Kosten:		

Haushaltsmittel stehen: ☐ zur Verfügung: ☐ nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Gladbeck beschließt wie folgt:

I. Anregungen zur Offenlegung

Den Anregungen des Kreises Recklinghausen wird nicht gefolgt.

II. Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 62a
Gebiet: Am Wiesenbusch

Mit der Begründung vom 27.03.2003 wird der Bebauungsplan Nr. 62a, Gebiet: Am Wiesenbusch, wie folgt als Satzung beschlossen:

O R T S S A T Z U N G
über die städtebauliche Ordnung des Gebietes
Am Wiesenbusch
Bebauungsplan Nr. 62a
vom 2003

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 41 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert
durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), der §§ 2, 3, 9 und 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I. S. 2141, ber. BGBl. I. Nr. 5 vom 27. Januar 1998, S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811), hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am.....2003 den Bebauungsplan Nr. 62a als Satzung beschlossen.

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 62a besteht aus einem Blatt zeichnerischer Festsetzungen, den Zeichenerklärungen und den aufgedruckten textlichen Festsetzungen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 62a ist auf dem Blatt „zeichnerische Festsetzungen“ mit einer schwarzen, unterbrochenen Linie umrandet.

§ 2

Die Bebauungspläne Nr. 62, Gebiet: Hegestraße - Hornstraße, rechtsverbindlich seit dem 28.09.1967, Nr. 62 - 1. Änderung, rechtsverbindlich seit dem 15.01.1969, Nr. 62 b, Gebiet: Gewerbepark Wiesen-busch, rechtsverbindlich seit dem 12.05.1993, werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 62 a aufgehoben.

§ 3

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck in Kraft.

Der Bürgermeister

-Schwerhoff-

In der Sitzung des
☐ _____-Ausschusses
☐ Rates
☐ Haupt- und Finanzausschusses
am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: